

Häufig gestellte Fragen zur Fertigstellungspflege

gemäß - Dachbegrünungsrichtlinie der FLL - Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.

als Anforderung aus der Förderrichtlinie „Hamburger Gründachförderung“

Stand: August 2018

Bevor wir genauer auf die einzelnen Begrifflichkeiten eingehen und Ihnen ein paar für Sie wichtige Informationen an die Hand geben, möchten wir Ihnen zunächst die Antwort auf eine häufig gestellte Frage geben:

Was ist und warum brauche ich die Fertigstellungspflege?

Sie haben sich bewusst für eine Dachbegrünung entschieden. Damit diese richtig sprießen, wachsen und gedeihen kann, bedarf es gerade am Anfang ein wenig Unterstützung, um das Ziel einer langlebigen und nachhaltigen Dachbegrünung zu erreichen, denn nur dann haben sie langfristig Freude daran.

Allgemeiner Hinweis: Entsprechend der Förderrichtlinie „Hamburger Gründachförderung“ müssen zur Bewilligung Angebote sowohl über die Herstellung der Dachbegrünung als auch für die Fertigstellungspflege eingereicht werden. Mit Umsetzung der Maßnahme muss die Fertigstellung beauftragt sein und bei Abrechnung durch das beauftragte Unternehmen bestätigt werden.

STICHWORT	INFORMATION
Allgemeines	Sowohl für die Dachbegrünung als auch für die Fertigstellungspflege gilt, dass diese nach der Dachbegrünungsrichtlinie der FLL zu vereinbaren und auch durchzuführen ist.
Fertigstellung, Abnahme	<p>Aus der Besonderheit der Verarbeitung von Pflanzen, sogenannten Lebendbaustoffen bei der Dachbegrünung, ergibt sich die Notwendigkeit der Fertigstellungspflege. Zunächst möchten wir empfehlen, zusammen mit den Leistungen für die Dachbegrünung Angebote für die fachgerechte Fertigstellungspflege einzuholen. Die Fertigstellungspflege sollte gleichzeitig mit der Herstellung der Dachbegrünung beauftragt werden. Die Schlussrechnung ist nach Herstellung der Dachbegrünung um den Betrag der Fertigstellungspflege zu kürzen. (Einbehalt der Restsumme. Die einbehaltene Summe wird dann nach Erreichen des abnahmefähigen Zustandes fällig und an das ausführende Unternehmen überwiesen.) Ohne die Beauftragung der Fertigstellungspflege entfällt der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz der ausgefallenen Pflanzung.</p> <p>Wann tritt der abnahmefähige Zustand ein und wann die Fertigstellung der Leistung? Worin unterscheiden sie sich?</p> <ol style="list-style-type: none">Die Fertigstellung der Dachbegrünung ist bereits nach Aufbringen der Vegetation durch Ansaat, Pflanzung oder Aufbringen von Vegetationsmatten erfolgt.Der abnahmefähige Zustand wird erst nach Durchführung der Fertigstellungspflege erreicht.

<p>Was bedeutet abnahmefähig?</p> <p>Was ist die Abnahme?</p>	<p>Bei der Abnahme besichtigen der Bauherr und der Auftragnehmer die begrünte Dachfläche und sind sich einig über die korrekte Ausführung der vereinbarten Leistung lt. Vertrag. Erst bei Einigkeit ist die Abnahme erfolgt. Dieser Vorgang sollte immer schriftlich festgehalten werden, um die Verjährungsfrist genau datieren zu können. Bereits nach der Abnahme beginnt die Verjährungsfrist für Mängel wie z.B. Pflanzenausfall oder andere vereinbarte Leistungen.</p> <p>Üblicherweise gilt eine Verjährungsfrist für Mängel von 2 Jahren. Gemäß der FLL Dachbegrünungsrichtlinie wird jedoch empfohlen, diese Frist auf 4 Jahre zu erweitern.</p>
<p>Zeitliche Abfolge</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Vegetation ist aufgebracht, 2. die Fertigstellungspflege beginnt, 3. je nach Art der Dachbegrünung können bis zu 12-15 Monate vergehen, 4. der abnahmefähige Zustand wird erreicht, 5. die Entwicklungspflege beginnt für begrenzten Zeitraum, 6. die Unterhaltungspflege
<p>Wartung und Pflege</p>	<p>Grundsätzlich wird zunächst zwischen den Begriffen „Wartung“ und „Pflege“ unterschieden.</p> <p>Die Wartung erfolgt in Verbindung mit der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege, muss jedoch ausdrücklich zusätzlich beauftragt werden und ist nicht Bestandteil der Pflege. Die Wartung soll u.a. die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen wie z.B. Dachabläufe, Kontrollschächte, Be- und Entwässerungen sowie vorhandener Sicherheitseinrichtungen sicherstellen. Auch das Freihalten der Rand- und Sicherheitsstreifen aus Kies, Platten oder anderen Belägen kann ein Bestandteil der Wartungsarbeiten sein.</p> <p>Bei der Pflege wird unterschieden zwischen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fertigstellungspflege - Entwicklungspflege - Unterhaltungspflege
<p>Fertigstellungspflege</p>	<p>Die Fertigstellungspflege (verbindlicher Bestandteil der Förderrichtlinie) gehört zur Herstellung der Dachbegrünung. Das Ziel der Fertigstellungspflege ist der Anwuchserfolg der Pflanzungen, und bei niedrigwüchsigen Pflanzen und Rasenflächen die Erzielung einer entsprechenden Flächendeckung. Ohne eine Fertigstellungspflege sind die Anwuchschancen erheblich eingeschränkt.</p> <p>Durch eine fachgerechte Fertigstellungspflege werden später unnötige Kosten für die Nachbeschaffung und Nachpflanzung der ausgefallenen Pflanzen, bzw. Ansaaten vermieden. Die Fertigstellungspflege bildet insofern eine vertraglich geschuldete Gesamtleistung. Ohne ihre Beauftragung entfällt der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz der ausgefallenen Pflanzung, ungeachtet einer ansonsten vertraglich vereinbarten Gewährleistung nach VOB/B oder BGB.</p> <p>Die Fertigstellungspflege ist in DIN 18916 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten) und in DIN 18917 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Rasen und Saatarbeiten) genau definiert.</p> <p>Leistungen der Fertigstellungspflege sind je nach Witterung und Vegetationsentwicklung folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewässern - Beseitigen von unerwünschtem Aufwuchs oder Wurzelunkräutern unter Beachtung der Besonderheiten der Pflanzung durch z.B. Ausmähen, Jäten, Lockern, Ausstechen, Ausgraben - Beseitigen von Unrat und Steinen

	<ul style="list-style-type: none"> - Beseitigen von Laub und abgestorbenen Pflanzenteilen - Düngen - Gehölzrückschnitt - Nachsaat, Nachpflanzung - Freihalten der technischen Einrichtungen, der Sicherheitsstreifen und Bodenbeläge von Bewuchs und Laub <p>Die Anforderungen und Leistungen sind objektbezogen und bei einer Extensivbegrünung, einer einfachen Intensivbegrünung oder einer Intensivbegrünung entsprechend der FLL Dachbegrünungsrichtlinie zu differenzieren.</p>
<p>Abnahmefähiger Zustand</p>	<p>Für Pflanzen und Pflanzarbeiten ist der Anwuchserfolg und somit der abnahmefähige Zustand nach DIN 18916 bei Gehölzen am Durchtrieb zu erkennen. Im Regelfall ist dies ab dem 24. Juni (Johannistrieb) nach der Pflanzung möglich. Bei Stauden, Blumenzwiebeln u.ä. ist der Anwuchs erfolgt, wenn die Pflanze ausgetrieben hat oder eingewurzelt ist.</p> <p>Bei der extensiv begrüneten Fläche handelt es sich weitgehend um eine Vegetation, die sich mit geringem Pflegeaufwand weiterentwickelt. Diese Flächen sollten nach FLL vor der Abnahme eine Ruheperiode und möglichst eine Trocken- oder Frostphase überdauert haben. In der Regel wird die extensiv begrünete Fläche nach 12-15 Monaten abnahmefähig.</p> <p>Nach dieser Zeit sollten Ansaaten eine gleichmäßige Deckung von 60% aufweisen, Sedumsprossen einen gleichmäßigen Deckungsgrad von 75%.</p> <p>Werden Vegetationsmatten verlegt sind diese abnahmefähig, wenn sie fest und nicht abhebbar eingewurzelt sind. Der Deckungsgrad mit den vereinbarten Arten muss mind. 80% betragen. Auch darf der sichtbare Fugenanteil der Matten 10% nicht übersteigen.</p>
<p>Entwicklungs- und Unterhaltungspflege</p>	<p>Die Entwicklungspflege umfasst nach Abschluss der Fertigstellungspflege die Förderung der Vegetation bis ein Deckungsgrad von ca. 90% erreicht ist.</p> <p>Im Anschluss erfolgt die Unterhaltungspflege, die die erreichte Vegetation erhalten soll. Jährlich werden 1-2 Kontroll- bzw. Pflegegänge erforderlich.</p> <p>Möchten Sie also sicher sein, auf ein dauerhaft schönes grünes Dach zu blicken, lassen Sie sich ein Angebot für die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege geben. Hierdurch wird sichergestellt, dass Sie auf Dauer Freude an ihrem Gründach haben.</p>